

Das Verfahren

Eingeleitet wird das Schiedsverfahren durch einen Antrag, der Namen und Anschrift der Parteien sowie den Gegenstand der Streitigkeit und das Begehren allgemein enthalten muss. Der Antrag kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Das Schiedsamt legt einen Termin fest, zu dem beide Parteien erscheinen müssen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann die Schiedsperson ein Ordnungsgeld bis zu 50,00 € verhängen.

Die Verhandlung vor dem Schiedsamt ist mündlich und nicht öffentlich. Die Schiedsperson versucht, zwischen den Parteien einen Vergleich herbeizuführen. Endet das Schlichtungsverfahren mit einer Vereinbarung, wird diese in einem Protokoll festgehalten und von den Beteiligten unterschrieben. Eine solche Vereinbarung ist damit rechtswirksam, 30 Jahre gültig und kann vollstreckt werden.

Dieses unkomplizierte Verfahren hat aufgrund der kurzen Verfahrenszeiten einen großen Vorteil gegenüber gerichtlichen Prozessen.

Gebühren eines Schlichtungsverfahrens

Allgemeine Verfahrensgebühr 15,00 €

Verfahrensgebühr bei Abschluss einer Vereinbarung 25,00 – 50,00 €

Zuzüglich Auslagenerstattung nach Aufwand.

Auskünfte erteilen:

Andre Blank
Schiedsmann Hansestadt Stade
Schiedsgerichtsbezirk Stade „Nord-West“
Hökerstr. 2
21682 Stade
Tel.: 0176 – 55 19 47 35
E-Mail: schiedsmann.blank@gmail.com

Swantje Trapp
Schiedsfrau Hansestadt Stade
Schiedsgerichtsbezirk Stade „Süd-Ost“
Hökerstr. 2
21682 Stade
Tel.: 04141 – 4123439
E-Mail: Swantje.Trapp@Schiedsfrau.de

Hansestadt Stade
Hökerstraße 2
21682 Stade
Emily Peyke
Tel.: 04141 - 401 118
E-Mail: emily.peyke@stadt-stade.de



„Schlichten ist besser als richten!“

Das Schiedsamt – Allgemein –

Gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) und des Schlichtungsgesetzes (NSchlG) haben Gemeinden Schiedsämter vorzuhalten. Die Aufgaben des Schiedsamtes nehmen Schiedspersonen wahr. Sie werden vom Rat der Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Präsident/ Direktor des zuständigen Amtsgerichtes bestätigt und verpflichtet die Schiedspersonen und übt die fachliche Dienstaufsicht aus. Die Schiedspersonen sind zur Verschwiegenheit und Unparteilichkeit verpflichtet, ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Wann kann das Schiedsamt helfen?

Bei einigen Verfahren verweist die Staatsanwaltschaft aufgrund mangelnden öffentlichen Interesses bei der Strafverfolgung auf die Privatklage. Als **Prozessvoraussetzung** bei diesen **Privatklageverfahren** ist es **obligatorisch, vor Klageerhebung ein Sühne- bzw. Schlichtungsverfahren** durchzuführen.

Die häufigsten Privatklagedelikte sind:

- Beleidigung (üble Nachrede, Verleumdung)
- Bedrohung
- Hausfriedensbruch
- Körperverletzung
- Sachbeschädigung
- Verletzung des Briefgeheimnisses

Aufgrund gesetzlicher Regelungen ist in **einigen Zivilsachen** ebenfalls eine **obligatorische Streitschlichtung notwendig**.

Dies sind im Wesentlichen:

- Überhang (Bäume und Sträucher)
- Überfall (Früchte, Laub)
- Grenzbaum und -strauch
- Zuführung unwägbarer Stoffe
- Angelegenheiten der Nachbarrechte nach dem Nds. Nachbarrechtsgesetz
- Verletzung der persönlichen Ehre
- Verstöße des Benachteiligungsverbots nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

Können die obligatorischen Verfahren nicht einvernehmlich beigelegt werden, erhält die betroffene Person auf Antrag eine Bescheinigung der Erfolglosigkeit des Sühne- bzw. Schlichtungsversuchs, um dann eine Klage beim zuständigen Gericht einreichen zu können.

Das Schiedsamt ist auch die berufene Stelle, einige bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zu regeln, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung vor den Zivilgerichten zu entscheiden wären. Hier ist die **Anrufung des Schiedsamtes** jedoch **freiwillig**.

Dabei geht es um die Wiederherstellung guter Beziehungen zum anderen Beteiligten.

Streitigkeiten solcher Art können sein:

- Einschränkung einer Mietsache durch Hausbewohner oder Vermieter
- Nichtbeachtung der Hausordnung
- Schadenersatz
- Schmerzensgeld
- Vermögensrechtliche Forderungen
- Haftungsansprüche aus Verträgen
- Mangelhafte Werkverträge
- Lärm (Hundegebell)

Nicht tätig wird das Schiedsamt in den Fällen, für die die Familien-, Sozial- und Arbeitsgerichte zuständig sind. Das betrifft u.a. den Familienstand oder die Personenrechte (z.B. Ehesachen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Betreuungen, Namensstreitigkeiten), Versorgungsansprüche und Kündigungen von Arbeitsverhältnissen.

Bevor Sie an eine förmliche Austragung vor einem Gericht denken, wenden Sie sich an das Schiedsamt, denn:

„Sich vertragen ist besser als klagen!“